



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juni 2020

Nummer 47

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung

Vom 8. Juni 2020

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa, dem Minister des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Nach § 12 der Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17 S. 2) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Sind zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Gebote und Verbote durch Rechtsverordnung auf Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden, die Auswirkungen auf den Personalbedarf in der Kindertagesstätte haben, können Unterstützungskräfte für die Dauer der Wirksamkeit dieser Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 eingesetzt werden.

(2) Zur Unterstützung einer Fachkraft, der die pädagogische Verantwortung für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder einer Gruppe entsprechend der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen obliegt, können persönlich und gesundheitlich geeignete

1. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter,
2. Sozialassistentinnen und -assistenten,
3. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,
4. Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,
5. Lehrkräfte der Primarstufe,
6. bereits in der Kindertagesstätte beschäftigte Personen, die nicht im pädagogischen Bereich tätig sind, und
7. andere fachlich vorbereitete Kräfte

eingesetzt werden. Die pädagogische Verantwortung der Fachkraft für die Gruppe oder für einzelne Kinder kann nicht auf die unterstützenden Personen nach Satz 1 übertragen werden. Hinsichtlich des Einsatzes von Unterstützungskräften nach Satz 1 Nummer 6 und 7 sind die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 4 und 6 zu erfüllen.

(3) Die Beschäftigung der Unterstützungskräfte nach Absatz 2 ist der obersten Landesjugendbehörde anzuzeigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Juni 2020

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst